

E 2001 (C) 4/161

*Le Directoire de la Banque nationale¹,
au Chef du Département politique, G. Motta*

L

Schweizerische Finanzforderungen in Deutschland

Zürich, 30. Oktober 1936

Das Komitee Deutschland der Schweizerischen Bankiervereinigung hat uns einen Durchschlag seiner am 24. dies² an den Bundesrat gerichteten Eingabe betreffend die Berücksichtigung der schweizerischen Finanzinteressen bei den kommenden Verhandlungen für die Neuregelung des deutsch-schweizerischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs übermittelt. In dieser Eingabe wird postuliert, dass die schweizerischen Finanzgläubiger im kommenden Abkommen dem Range nach auf dieselbe Stufe gestellt werden, wie der Warenexport (mit Einschluss des Stromexportes und der Nebenkosten) und der Fremdenverkehr, und zwar mit einem entsprechenden Minimaltransfer.

Unser Direktorium hat in seiner letzten Sitzung von dieser Eingabe Kenntnis

1. *La lettre est signée G. Bachmann et E. Weber.*

2. *Non reproduit.*



genommen und festgestellt, dass das Begehren der Bankiervereinigung sich mit seinen eigenen, schon in frühern Eingaben an den Bundesrat vertretenen Auffassungen deckt. So hatte sich die Nationalbank bereits in ihrem Schreiben vom 29. März 1935³ an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gegen die im Abkommen vom April 1935⁴ (über welches damals in Bern verhandelt wurde) vorgesehene weitere Zurücksetzung der schweizerischen Finanzgläubiger-Interessen ausgesprochen. Dabei wurde u. a. die Frage aufgeworfen, ob den Finanzgläubigern nicht ein bestimmter Anteil an den Einzahlungen für den Kohlenimport vorweg zugehalten werden könnte, eine Lösung, die vielleicht im heutigen Zeitpunkt einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollte.

In unserer Eingabe vom 10. Februar a. c. an das Eidgenössische Finanzdepartement und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement⁵ unterstrichen wir dann neuerdings die grosse Bedeutung, die der Behandlung dieser Finanzforderungen für unsere Volkswirtschaft zukommt, und legten in einlässlichen Ausführungen dar, dass bei einer Neuregelung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland die Finanzforderungen im Interesse der gesamten schweizerischen Wirtschaft eine bessere Berücksichtigung finden sollten. Als Möglichkeit einer solchen Besserstellung nannten wir damals schon die grundsätzliche Gleichstellung der Finanzgläubiger im gleichen Range mit den Warengläubigern und den Interessen des Fremdenverkehrs. In dieser Eingabe hatten wir, unter Bezugnahme auf den darin zahlenmässig belegten Umfang der Finanzinteressen, ihre eminente Bedeutung nicht nur für die direkt beteiligten, vielgestaltigen Gläubigerkreise und die Banken, sondern auch im Hinblick auf die Fiskalinteressen von Staat und Gemeinden, die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, die Rückwirkungen auf die schweizerische Zahlungsbilanz und die Kaufkraft hervorgehoben. Alle diese Erwägungen haben ihre Bedeutung keineswegs eingebüsst, ja sie verdienen heute nach der vollzogenen Währungsabwertung und im Hinblick auf die nun zu führende Wirtschaftspolitik noch vermehrte Berücksichtigung. Wir gestatten uns, der Kürze halber auf diese Ausführungen in jener Eingabe vom 10. Februar a. c., von der wir einen Durchschlag beilegen, zu verweisen.

Im Anschluss an die am 9. März a. c. in Bern stattgefundene Konferenz zwischen einer Delegation des Bundesrates und Vertretern der wirtschaftlichen Spitzenverbände⁶ des Landes nahm das Direktorium zum Problem neuerdings Stellung. Es berichtete hierüber dem Herrn Bundespräsidenten mit Schreiben vom 19. März a. c.⁷, in dem u. a. ausgeführt wurde: «... Wir erachten nach wie vor eine bessere Berücksichtigung der für unsere Zahlungsbilanz sehr wichtigen Finanzinteressen im schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr für eine Notwendigkeit. Wenn wir in der frühern Eingabe vom 10. Februar die Gleichstellung der Finanzinteressen mit den Warenforderungen und dem Fremdenverkehr dem Range nach als eine der Möglichkeiten einer solchen Besserstellung erwähnten, so möchten wir heute noch etwas weiter gehen und eine solche Gleichstellung

3. *Non retrouvé. Cf. n° 220.*

4. *Cf. n° 118, n. 3.*

5. *Cf. n° 206.*

6. *Cf. n° 229, n. 21.*

7. *Non retrouvé. Cf. n° 220.*

postulieren. Das hätte den Sinn, dass inskünftig die Finanzgläubiger nicht nur auf einen allfälligen, nach gänzlicher Befriedigung der Warengläubiger- und der Fremdenverkehrsinteressen sich ergebenden Überschuss angewiesen sind und infolgedessen unter Umständen leer ausgehen, sondern von vornherein im gleichen Range mit diesen beiden Interessengruppen für einen bestimmten, noch festzusetzenden Anteil an den Einzahlungen in der Schweiz beteiligt werden. Das hätte dann zur Folge, dass von einem Rückgang sowohl wie von einer Erhöhung dieser Einzahlungen alle drei Interessengruppen in gleicher Weise anteilmässig betroffen würden...»

Das Direktorium steht heute noch entschieden zu dieser Auffassung und möchte in diesem Sinne die Berücksichtigung des eingangs genannten Begehrens des Komitees Deutschland der Bankiervereinigung unterstützen und dem Bundesrat zur Berücksichtigung empfehlen. Dieses Begehren scheint nun um so berechtigter, als die Abwertung⁸ sich bekanntlich in sehr ungleicher Weise auf die verschiedenen hier in Betracht kommenden Wirtschaftszweige auswirkt. Bekanntlich waren es ja gerade einflussreiche Kreise des Fremdenverkehrs, aber auch unserer Exportindustrie, die sich zuerst für eine Abwertung einsetzten und schliesslich gewissermassen in einer solchen Massnahme allein ihr Heil erblickten. Tatsächlich sind es auch vorzugsweise diese beiden bedeutenden Gruppen in unserem Wirtschaftskörper, denen die Abwertung nun besondere Chancen eröffnet, falls es gelingt, sie auch wirklich auszunützen und so lange eine grössere Verteuerung unserer Lebenshaltung hintangehalten werden kann. Es wird sich zeigen, ob es gelingt, den Fremdenstrom auch aus ausserdeutschen Ländern, die dem Reiseverkehr keine Schranken auferlegen und gegenüber welchen nun eine Valuta- bzw. Kostenanpassung Platz gegriffen hat, wieder in vermehrtem Masse nach der Schweiz zu lenken, wie es unsere Hotellerie von der Währungs-massnahme bestimmt glaubte erwarten zu können. Auch die Exportindustrie sollte nun in der Lage sein, zufolge unserer Währungsanpassung im Auslande wieder konkurrenzfähig zu werden und in vermehrtem Masse ins Geschäft zu kommen. Anders liegen die Dinge inbezug auf die schweizerischen Finanzinteressen im Ausland. Gerade die Rücksichtnahme auf diese sehr bedeutenden Interessen stellte eines der Hauptmomente dar, wie sie den Abwertungsfreunden immer wieder entgegengehalten wurden, bedeutet doch die Abwertung ein glattes Geschenk an die ausländischen Schuldner der Schweiz und eine weitgehende Einbusse für die betroffenen schweizerischen Gläubiger solcher Auslandsforderungen. Es erscheine daher wirklich nicht billig und kaum zu verantworten, wenn diesen neuen Umständen bei der Neuregelung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland nicht in gebührender Weise Rechnung getragen würde, und wir könnten eine weitere Privilegierung des Warenverkehrs und des Fremdenverkehrs gegenüber den Finanzinteressen, wie sie bisher bestanden hat, nicht verstehen. So würden wir es vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt als eine verfehlte und kaum zu verantwortende Regelung betrachten, wenn der aus unserer Passivität in der Handelsbilanz mit Deutschland sich ergebende Überschuss der Einzahlungen in der Schweiz, statt zur Abtragung bestehender deutscher Verpflichtun-

8. *Il s'agit de la dévaluation du franc suisse d'environ 30% décidée le 26 septembre 1936. Cf. n° 297 et annexes.*

gen gegenüber der Schweiz (Finanzforderungen), weiterhin für die Deckung von erst noch zu kreierenden neuen Verpflichtungen (als welche beispielsweise die Kosten für den Aufenthalt deutscher Gäste in der Schweiz zu betrachten sind) verwendet würde. Diese Frage spielt insbesondere bei der Verwendung der Kohleneinzahlungen⁹ und es wird unseres Erachtens gerade auch in diesem Punkte eine gerechtere, den Interessen unserer gesamten Volkswirtschaft besser entsprechende Lösung getroffen werden müssen.

Zur andern Frage, mit welchem prozentualen Anteil am gesamten Verrechnungsergebnis die Finanzgläubiger, im Falle ihrer Gleichstellung im Rang mit den übrigen Interessengruppen partizipieren sollen, lässt sich wohl erst Stellung nehmen, nachdem man über die Höhe der in Betracht kommenden Finanzforderungen orientiert ist. Unsere Eingabe vom 10. Februar a. c. enthielt hierüber zahlenmässige Angaben. Über die seitherigen Veränderungen dieses Forderungskomplexes und die Auswirkungen der Abwertung auf denselben sind zur Zeit noch Erhebungen im Gange. Wir konnten vorläufig lediglich feststellen, dass seit Ende Dezember 1935 das Gesamtvolumen der Stillhaltecredite (inkl. die sogen. Umlegungskredite) von rund 650 Millionen Franken auf rund 500 Millionen per Ende September a. c. zurückgegangen ist.

Wir beschränken uns hier auf diese allgemeinen Ausführungen, da wir uns bereits in der oben erwähnten Eingabe vom 10. Februar a. c. einlässlich zu diesem Problem geäußert haben und in der Erwartung, dass der ganze Fragenkomplex vorgängig der Aufnahme von Verhandlungen mit Deutschland wohl noch Gegenstand einer konferenziellen Behandlung im Schosse der beteiligten Interessenskreise bilden werde.

ANNEXE

E 1004 1/361

CONSEIL FÉDÉRAL

Procès-verbal de la séance du 23 décembre 1936

2102. Vorschuss an die Gläubiger deutscher Finanzforderungen

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 23. Dezember 1936

In seiner Sitzung vom 21. Dezember¹⁰ hat der Bundesrat die Frage, ob den Gläubigern deutscher Finanzforderungen ein kurzfristiger Vorschuss zu gewähren sei, zurückgestellt¹¹. Inzwischen sind die Verhandlungen über das Clearing mit Deutschland zu Ende geführt worden¹². Es zeigt sich, dass es nicht gelungen ist, dem Begehren der Finanzgläubiger um grundsätzliche Gleichberechtigung mit den übrigen Gläubigern zu entsprechen, ja, es wird vom Präsidenten des Komitees Deutschland sowohl als von der Nationalbank versichert, dass die Finanzgläubiger nochmals schlechter gestellt würden und dass mit einer starken Enttäuschung in deren Kreisen zu rechnen sei.

9. Cf. n° 300.

10. Non reproduit.

11. *Le Comité Allemagne de l'Association suisse des banquiers a fait de nombreuses interventions auprès du Conseil fédéral afin d'obtenir de meilleures conditions pour les créances financières. Cf. le mémoire d'A. Jöhr du 18 octobre 1936 et l'aide-mémoire du 5 novembre 1936 in E 2001 (C) 4/161.*

12. *Pour un rapport sur les négociations, cf. FF, 1937, I, pp. 433 ss. Le texte de l'accord se trouve in RO, 1937, vol. 53, pp. 23—24.*

Diese Missstimmung sei aber für den Bund nicht gleichgültig, und zwar schon deswegen nicht, weil die gleichen Finanzgläubiger es seien, die nächstens wiederum zur Zeichnung auf eidgenössische Konversionsanleihen eingeladen würden und die einen beträchtlichen Teil des Zeichnerpublikums lieferten. Es sei aber zu bedenken, dass die Finanzgläubiger schon durch die Abwertung des Schweizerfrankens in ihren Forderungen verkürzt worden seien und andererseits mitgeholfen hätten, den Erfolg der Wehranleihe¹³ herbeizuführen. Es scheine also nicht zuviel verlangt zu sein und liege im eigenen Interesse des Bundes, wenn er den enttäuschten Finanzgläubigern ein gewisses Entgegenkommen bezeuge, das ihn tatsächlich finanziell nicht belaste, dagegen psychologisch von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sei. Angesichts der Zinseinbusse, die die Finanzgläubiger im Gefolge des neuen Abkommens erlitten, wäre es ratsam, so wird vom Finanz- und Zolldepartement erklärt, wenn der Bund wenigstens dafür sorgte, dass die Zinszahlungen nicht erst im April einsetzen, sondern schon im Januar. Dafür bedürfe es eines Vorschusses durch den Bund von höchstens 5,13 Millionen Franken, wenn man nämlich auf die monatsdurchschnittlichen Einzahlungen auf das Sammelkonto der Verrechnungskasse in der Schweiz abstelle, und zwar auf die Einzahlungen bis Ende September 1936. Sobald sich jedoch die Einzahlungen in das Sammelkonto um nur 10% erhöhten, eine Ziffer, die nach den Einfuhrergebnissen seit der Abwertung nicht als übertrieben erscheine, so werde der Vorschuss des Bundes gar nicht beansprucht werden müssen. Aber auch dann, wenn die Bevorschussung in Wirksamkeit träte, wären die benötigten Zahlungen nur allmählich zu machen. Sie wären im Januar bescheiden, würden sich im Februar steigern und könnten bis Ende März fast vollständig aufhören. Es handle sich mithin bei einem allfälligen Vorschuss um eine Geste des Bundes in der Absicht, den ungünstigen Eindruck, den die Bekanntgabe des neuen Abkommens bei den Finanzgläubigern hervorbringen werde, etwas zu verwischen.

Es war gegeben, dass das Finanz- und Zolldepartement, nachdem ihm die Anregung unterbreitet worden war, zunächst die Frage aufwarf, warum nicht die Banken in Vorschuss träten, da doch ein Risiko nicht damit verbunden sei. Es fand, die Banken hätten als ehemalige Verkäuferinnen der deutschen Titel und ausserdem als heutige Depothalterinnen ein Interesse daran, einen solchen Vorschuss zu leisten, umso eher, als sie bei ihrer grossen Kassenflüssigkeit keine Zinseinbusse erleiden würden. Darauf wurde erwidert, dass sich unter den Finanzgläubigern eine grosse Zahl von Einzelgläubigern befänden, die eine Forderungssumme von 1,3 Milliarden Franken zugute hätten; an diesen Einzelgläubigern seien die Banken in keiner Weise interessiert. Ferner erwarte man die Geste vom Bunde und nicht von den Banken, weil von ihm die Verhandlungen mit Deutschland geführt wurden. Endlich ist zuzugeben, dass auch der Bund keinen Zinsverlust zu tragen hätte, weil auch er durch die Wehranleihe über grosse flüssige Mittel verfügt, die er nicht vollständig zinstragend anzulegen imstande ist. Eine Subventionierung läge demnach nur dann vor, wenn das Kapital selbst oder ein Teil davon verlustig ginge. Die Nationalbank versichert aber, dass der Bund durch die Liquidationsklausel des Abkommens gedeckt sei, wonach sich die Parteien verpflichten, im Falle des Wegfalles des Verrechnungsabkommens noch für solange und in dem Umfange Waren aus Deutschland in die Schweiz zu importieren, als zur Abtragung der dann allenfalls vorhandenen Rückstände notwendig sein würde. Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, dass der Vorschuss des Bundes zur Deckung des Passivsaldo im Kohlenimport-Reiseverkehr zurzeit Fr 20,8 Millionen beträgt, gegenüber maximal 34,0 Millionen Franken am 31. August 1935. Es liegt auf der Hand, dass der Bund ähnliche schlechte Erfahrungen nicht neuerdings machen will. Diese Gefahr scheint jedoch im vorliegenden Falle nicht vorhanden zu sein. Was schliesslich den der schweizerischen Verrechnungsstelle nach Bundesratsbeschluss vom 22. Juli 1936¹⁴ geleisteten Vorschuss des Bundes zur verzögerungsfreien Einlösung der Hotelgutscheine im Betrage von 6 Millionen Franken betrifft, so ist festzustellen, dass dieser Vorschuss vollständig abgetragen ist.

In Anbetracht der geschilderten Sachlage und angesichts der nachdrücklichen Unterstützung des Gesuches durch das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank, beantragt das eidg. Finanz- und Zolldepartement, es sei den Gläubigern deutscher Finanzforderungen im schweize-

13. Cf. *le Message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale concernant le renforcement de la défense nationale, du 17 avril 1936, in FF, 1936, I, pp. 52 ss, et l'Arrêté fédéral destiné à renforcer la défense nationale, du 11 juin in RO, 1936, vol. 52, pp. 510—511.*

14. Cf. *PVCF n° 1238 (1004 1/359).*

30 OCTOBRE 1936

895

risch-deutschen Verrechnungsverkehr zu eröffnen, dass der schweizerische Bundesrat bereit ist, für die im Januar bis März 1937 fällig werdenden Zinsverpflichtungen deutscher Finanzschuldner in Vorschuss zu treten. Der Vorschuss soll auf höchstens 5,1 Millionen Franken begrenzt werden.

In der Beratung macht sich ein starker Widerstand gegen den Antrag des Finanz- und Zolldepartementes geltend. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit der Gewährung von Vorschüssen an die Gläubiger deutscher Finanzforderungen bis Ende März 1937 ein gefährliches Präjudiz geschaffen werde. Ferner ist zu befürchten, dass, wenn Deutschland erfährt, dass wir die in Frage stehenden Finanzforderungen bevorschussen, dadurch unsere Verhandlungsbasis verschlechtert wird. Namentlich wird aber befürchtet, dass, wenn der Bund bis 31. März 1937 Vorschüsse gibt, damit nach diesem Datum wird fortgesetzt werden müssen.

In der Abstimmung wird indessen der Antrag des Finanz- und Zolldepartementes mit 3 gegen 3 Stimmen und dem Stichentscheid des Präsidenten *gutgeheissen*. Indessen wird ausdrücklich festgestellt, und zwar einstimmig, dass es sich dabei lediglich um eine Übergangsmassnahme handelt, die keinerlei Präjudiz bilden darf und dass nach dem 31. März 1937 die Bevorschussung endgültig dahinfallen müsse.